

Neue Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen ab 2015

Für die bisherigen Maßnahmen „Winterbegrünung“, „Schonstreifen“ und „Umweltfreundliche Gülleausbringung“ aus dem auslaufenden Zukunftsprogramm Ländlicher Raum werden in 2015 letztmalig Zahlungen geleistet. Auch in der neuen Förderperiode 2015 - 2020 werden wieder wirksame Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen angeboten. Für die teilweise neu konzipierten Maßnahmen „Winterbegrünung“ und die „Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern, wie die „Umweltfreundliche Gülleausbringung“ künftig heißen wird „können in diesem Jahr wieder Neuanträge gestellt werden. Die Maßnahme „Schonstreifen“ wird nicht weiter fortgeführt.

Stattdessen wird die Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ erneut angeboten. Für sämtliche Maßnahmen gilt ein Förderzeitraum von fünf Jahren, mit der Option auf Verlängerung bis zu einer Dauer von 2 Jahren. Gefördert werden Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, und den Betrieb selbst bewirtschaften. Die endgültigen Förderbedingungen befinden sich noch in der abschließenden Diskussion mit der EU-Kommission. Änderungen der Förderbedingungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden die wichtigsten Rahmenbedingungen für die drei Maßnahmen aufgeführt und erläutert:

„Winterbegrünung“

Mit einer Winterbegrünung durch Zwischenfrüchte und Untersaaten wird der im Boden im Herbst noch vorhandene Reststickstoff gebunden und vor der Auswaschung und Verlagerung ins Grundwasser bewahrt. Im nächsten Frühjahr steht dieser so konservierte Stickstoff dann einer Folgekultur wieder zur Verfügung. Damit lässt sich Dünger einsparen und gleichzeitig wird auch das Grundwasser vor Nitrateinträgen geschützt.

Die Winterbegrünung beinhaltet sowohl Anbau und Beibehaltung von Winterzwischenfrüchten als auch Untersaaten, die in die angebaute Hauptkultur eingesät werden. Die Aussaat der Zwischenfrüchte hat bis zum 15.09. zu erfolgen. Die Einbringung der Untersaaten muss bis zum 30.06. vorgenommen sein. Leguminosen dürfen in der Saatmischung nicht enthalten sein. Nach den spät räumenden Kulturen Mais und Zuckerrüben können bis zum 10.10. Grünroggen und Gräser eingesät werden.

Weitere Anforderungen:

- Die Winterbegrünung erfolgt auf mindestens 5% der Ackerfläche (Brutto).
- Winterbegrünungsflächen i.S. der Förder-Richtlinie dürfen nicht in per Landesverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten liegen, da dort ohnehin eine gesetzliche Verpflichtung zur Winterbegrünung/ ganzjährigen Bodenbedeckung besteht. Hierfür wird bereits eine gesonderte Ausgleichszahlung geleistet.
- Keine wendende Bodenbearbeitung vor Aussaat der Winterbegrünung.
- Jährliche, ortsübliche Aussaat durch Drillsaat oder gleichwertige Aussaat mit flacher Einarbeitung (max. 5 cm; z. B. Pneumatikstreuer mit kombiniertem Hackstriegel)

- Kaufbelege für Saatgut sind mit dem Auszahlungsantrag einzureichen sowie auf dem Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen.
- Vorgaben zur Zusammensetzung des Saatgutes werden noch bekannt gegeben.
- Umbruch ab 01.03., eine Beseitigung des Aufwuchses ist auch nach diesem Datum nur rein mechanisch zulässig. Der Einsatz von Total Herbiziden ist nicht zulässig.
- Aussaat der Hauptfrucht nach Winterbegrünung bis spätestens 31.05.. Als Folgekultur im Sinne der Maßnahme sind Ackergras, Futtergräser und Winterungen (z.B.; Wintergetreide, Raps) nicht zulässig.
- Keine Beweidung, keine Düngung und kein Pflanzenschutz nach Ernte der Hauptfrucht bis zum 01.03.. Eine Startdüngung für die Winterbegrünung i.R. dieser Maßnahme ist nicht zulässig.
- Zwischenfrüchte/ Untersaaten sind über Winter beizubehalten, nicht abfrierend
- Verpflichtungsbeginn 01.07. im Jahr der Neuantragstellung
- Flächen zur Winterbegrünung können jährlich wechseln
- Eine Selbstbegrünung ist keine Winterbegrünung im Sinne dieser Anforderungen
- Keine Anrechnung auf Zwischenfrüchte im Rahmen des Greening wegen des Verbotes der Doppelförderung.

Höhe der Förderung:

75€/ha Winterbegrünung für konventionelle Betriebe

45€/ha Winterbegrünung bei ökologischen Anbauverfahren.

Keine Förderung dieser Flächen als ökologische Vorrangflächen (Greening)

„Emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger“

Auch mit dem Einsatz einer emissionsarmen und gewässerschonenden Technik zur Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie z. B. Gülle und Gärreste, kann teurer Mineraldünger eingespart werden. Gleichzeitig wird mit der bodennahen bzw. direkten Einbringung in den Boden die Düngeneffizienz der eingesetzten Wirtschaftsdünger wesentlich verbessert, was wiederum auch dem Grundwasserschutz zu Gute kommt.

Die Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger (wie Gülle, Gärreste) erfolgt mit Schlitz-/Injektionstechnik, Güllegrubber, Güllescheibenegge oder Schleppschuh direkt in den Boden bzw. unter Grünland und mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand.

Weitere Anforderungen:

- Ausbringung der Gesamtmenge der vom Betrieb auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger nach § 2 DüngG
- Eingeschränkter Ausbringungszeitraum
Ab 01.02.
Bis 31.07. auf Grünland und Ackerland
Bis 31.08. zu Winter-Raps

- ausgeschlossen sind Betriebe, deren Lagerkapazität für flüssigen Wirtschaftsdünger ausreicht, um einen Zeitraum von 8 Monaten ohne Ausbringung überbrücken zu können, und deren Investition in den Aufbau dieser Lagerkapazität aus Mitteln der öffentlichen Hand gefördert worden ist.
- Nur Fremdmechanisierung über Lohnunternehmen/ Maschinenring
- Gülleausbringungsbelege/Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Ausbringungszeitpunkt, Menge (m³), Fläche (ha) und eingesetzte Ausbringungstechnik. Sie sind bei Kontrollen vorzuzeigen und dem LLUR bis zum 15.09. zu übermitteln.
- Von einer Förderung sind Betriebe ausgeschlossen, die bereits auf Grund einer Nebenbestimmung im Bescheid zur Genehmigung des Betriebes nach § 4 BundesImmissionsschutzgesetz (BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) verpflichtet sind, die genannten Geräte zu verwenden.
- Berechnungsgröße für die Förderung: Bezugsfläche = flüssige Wirtschaftsdünger erzeugende GVE x 0,5ha
- Verpflichtungsbeginn: 15.11. im Jahr der Neuantragstellung

Förderhöhe:

80€/ha Bezugsfläche (60€/ha für die Anwendung der vorgegebenen Technik + 20€/ha für eingeschränkten Ausbringungszeitraum)

Betriebe mit Flächen im Wasserschutzgebiet erhalten nur 60€ je ha Bezugsfläche, da auf Flächen in Wasserschutzgebieten ohnehin gesetzlich der verkürzte Ausbringungszeitraum für flüssige Wirtschaftsdünger gilt.

„Vielfältige Kulturen im Ackerbau“

Die Verpflichtung bezieht sich auf die gesamte Ackerfläche (Brutto)des Betriebes. Es sind fünf verschiedene Hauptfrüchte inkl. Leguminosen anzubauen.

Flächen, die nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, gelten nicht als Hauptfruchtart.

Der Anteil jeder Hauptfrucht beträgt mind. 10% bis max. 30% der Ackerfläche.

Der Getreideanteil darf max. 66% betragen.

Werden mehr als fünf Hauptfrüchte angebaut und wird bei mindestens einer die 10% nicht erreicht, werden die Früchte zusammengefasst, bis die Anteile erreicht sind.

Weitere Anforderungen

- Die Liste der Codes der zulässigen Ackerfrüchte wird derzeit erstellt
- Werden Leguminosen als Gemüse angebaut (z.B. Speiseerbsen) und werden diese Flächen i.R. dieser Maßnahme geltend gemacht, wird i.R. der Förderung Ökologischer Anbauverfahren nicht die Gemüseprämie sondern die niedrigere Ackerprämie gezahlt.
- Die Pflanzen müssen vom 01.06. – 15.07. auf der Fläche vorzufinden sein
- Erfolgt die Ernte vorher sind die Stoppeln bis zum 15.07. zu belassen

- Kaufbelege für das Leguminosensaatgut sind mit dem Auszahlungsantrag einzureichen sowie auf dem Betrieb aufzubewahren und auf Verlangen bei der Kontrolle vorzulegen
- Verwendung von Nachbau-Saatgut bei Leguminosen ist nicht zulässig.
- Nach Leguminosen oder Gemengen, die Leguminosen enthalten, ist in den betreffenden Jahr eine Folgefrucht anzubauen.
- Die Aussaat der Leguminosen erfolgt als Reihensaat.
- Vorgaben zur Saatstärke bei den Leguminosen werden derzeit erarbeitet
- Keine Anrechnung auf Leguminosen im Rahmen des Greening wegen des Verbotes der Doppelförderung
- Verpflichtungsbeginn ist der 01.01.2016.

Förderhöhe:	Großsamige Leguminosen in Reinsaat	Kleinsamige Leguminosen, Gemenge
konventionell	110 €/ha	90€/ha
Ökol. Anbauverfahren	75 €/ha	55€/ha

Die abschließende Auswertung der Anträge aus 2014 hatte ergeben, dass mehr Fördermittel für die Vielfältigen Kulturen im Ackerbau beantragt wurden, als Mittel zur Verfügung standen. Es ist zwar gelungen, die Finanzausstattung der „Vielfältigen Kulturen im Ackerbau“ etwas zu verbessern, doch bei einem ähnlichen Andrang wie 2014 werden auch in 2015 leider nicht alle Anträge bewilligt werden können. Bei Mittelknappheit sind deshalb vorab Prioritäten festzulegen. Weil die Maßnahme einerseits Baustein zur Umsetzung der Eiweißstrategie ist und andererseits zur Verbesserung der Biodiversität beitragen soll, wurden folgende Prioritäten festgelegt:

1. Anbau von großsamigen Leguminosen (Bohnen, Erbsen, Lupinen) in Reinsaat auf mindestens 10% der Ackerfläche .
2. Anbau von kleinsamigen Leguminosen und Gemengen, die Leguminosen enthalten, auf mindestens 10% der Ackerfläche.

Reichen die Mittel nicht aus, um sämtliche Anträge einer Priorität zu bedienen, werden zunächst die Anträge von ökologisch wirtschaftenden Betrieben bedient werden. Sollte diese Unterteilung nicht ausreichen, werden in der nächsten Auswahlebene zunächst die Tier haltenden Betriebe bevorzugt (es zählen die im Sammelantrag angegebenen Rinder und Schweine).

Reinhold Schneider

MELUR

Reinhold.schneider@melur.landsh.de